

Vereinsatzung



Kerbegesellschaft
Die Heuschrecken Bad Schwalbach

Vereinsatzung

§ 1 **Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**

§ 2 **Name, Sitz, Rechtsform**

2.1 Der Verein trägt den Namen **Kerbegesellschaft Die Heuschrecken Bad Schwalbach.**

2.2 Der Sitz des Vereins ist 65307 Bad Schwalbach.

2.3 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 3 **Zweck und Aufgabe des Vereins**

3.1 Der **Kerbegesellschaft Die Heuschrecken Bad Schwalbach** verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Aufrechterhaltung und Förderung des alten Brauchtums.

3.2 Zweck der Kerbe-gesellschaft ist die Förderung von Jugendarbeit, des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Mitwirken an Veranstaltungen jeglicher Art, die der Erfüllung des Zwecks der Kerbe-gesellschaft dienen sowie die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchführung und Koordinierung von Veranstaltungen, die dem Zweck der Kerbe-gesellschaft dienen.

§ 4 **Mitglieder des Vereins**

4.1 Aktive Mitglieder

4.2 Fördernde Mitglieder

4.3 Ehrenmitglieder

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand behält sich ein Vetorecht vor.

5.2 Aktive Mitglieder können Personen ab dem Alter von 16 Jahren werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

5.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit der **Kerbegesellschaft Die Heuschrecken Bad Schwalbach** bekunden wollen.

5.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 6.1 Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- 6.2 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist schriftlich auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 6.3 Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand gerichtet werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 6.4 Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteils des Vereins zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung der Kerbegeellschaft auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen der Kerbegeellschaft teilzuhaben.
- 7.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Kerbegeellschaft zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe zu halten, sowie an den Versammlungen und Aktivitäten der Kerbegeellschaft teilzunehmen.
- 7.3 Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.4 Die aktiven Mitglieder haben ein bis zweimal jährlich während der Veranstaltungen der Kerbegeellschaft mitzuhelfen (z.B.: Aufbau, Thekendienste, Abbau oder ähnliches). Sollte nachweislich keine Hilfeleistung erfolgen, so verpflichtet sich das Mitglied, einen einmaligen jährlichen Beitrag dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, an die Kerbegeellschaft zu entrichten.

§ 8 Mittel

- 8. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - 8.1 Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt,
 - 8.2 jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt,
 - 8.3 Erlös von durchgeführten Veranstaltungen,
 - 8.4 Freiwillige Zuwendungen,
 - 8.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan und muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist weiterhin einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

10.2 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

10.3 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter geleitet.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Wahl des Vorstandes.

11.2 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.

11.3 Entgegennahme des Kassenberichtes.

11.4 Entlastung des Vorstandes.

11.5 Wahl der Kassenprüfer (mind. 2).

11.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

11.7 Festsetzung von Beiträgen.

11.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

11.9 Wahl von Ehrenmitgliedern.

11.10 Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

11.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- 12.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit von der Schriftführerin von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 13.1.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Kassiererin der Kassierer und die Schriftführerin der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 13.1.2 Dem Vorstand gehören 3 Beisitzer der aktiven Kerbengesellschaft an.
- 13.2 Der Vorstand wird gewählt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand hat die Mitglieder stetig und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über das Wesentliche ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 14 Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 14.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Rechnungswesen

- 15.1 Die Kassiererin der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 15.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 15.3 Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassiererin der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
Besteht keine Beschlussfähigkeit, muss nach zwei Wochen erneut einberufen werden.
Zur Auflösung des Vereins werden jetzt nur drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder benötigt.

Bad Schwalbach, den 14.01.2007

Christian Walter

1. Vorsitzender

Jörg Neugebauer

2. Vorsitzender

Andreas Lehrbach

Kassierer/in

Cristina Tremper

Schriftführer/in

Manuel Melcher

Beisitzer/in

Florian Peiberg

Beisitzer/in

Julia Walloch

Beisitzer/in